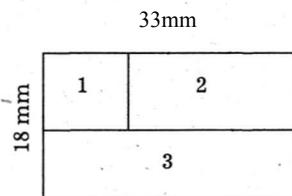


3. Sonderstempel nach Artikel 4a der ungültigen Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 (ABI der EG Nr. I 333 vom 24. Dezember 1977, S. 1) - Anlage II A der Abkommen EWG-Schweiz und EWG-Österreich „gemeinschaftliches Versandverfahren“.

Auf der gemeinsamen Sitzung der Sachverständigeil EWG-EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ vom 1. und 2.7.1987 in Brüssel wurde vereinbart, daß zugelassene Versender Sonderstempel nach dem nachstehend abgebildeten Muster, die sie am 31.12.1987 in Gebrauch haben und die bis zu dem genannten Zeitpunkt gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 (Anlage II A der Abkommen EWG-Schweiz und EWG-Österreich „gemeinschaftliches Versandverfahren“) gültig sind, bis zum 31.12.1992 weiterverwenden können.

Zugelassene Versender, die solche Sonderstempel nach dem 1.1. 1988 weiterverwenden, haben im Feld für die Abgangszollstelle auf der Vorderseite der Versandvordrucke den Namen der Abgangszollstelle, sowie die Nummer des Vordrucks und das Datum anzugeben.



1. Wappen des Mitgliedstaates
2. Bewilligung
3. Zugelassener Versender

#### Anhang X

##### Befreiung von der Sicherheitsleistung - Verpflichtungserklärung (Artikel 19 a)

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die von ihm (ihr) als Hauptverpflichtetem (Hauptverpflichteter) durchgeführten internen Versandverfahren, im Falle von Versandverfahren, für die ihm die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 35 der Verordnung über das Versandverfahren tatsächlich gewährt wird, auf die erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden hin die geforderten Beträge zu zahlen, die er (sie) aufgrund von Zuwiderhandlungen im Verlauf oder anlässlich dieser Versandverfahren insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben schuldet, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge; der (die) Hauptverpflichtete darf diese Zahlung nicht länger als dreißig Tage ab dem Zeitpunkt dieser Aufforderung aufschieben, es sei denn, daß er (sie) oder ein anderer Beteiligter, vor Ablauf dieser Frist den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im vorstehenden Sinne begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Geschehenzu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

in doppelter Ausfertigung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Beteiligten

Annahme durch die Zollbehörde

Stempel und Unterschrift